

26.03.90

EG - AS - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 11. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(89) 665 endg.; Ratsdok. 4353/90

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

U

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen über die o. g. Änderungsrichtlinie dafür einzusetzen, daß

- in Artikel 1 im Anhang für Ugilec 141 in der Spalte Beschränkungsbedingungen die Dreijahresfrist im ersten Satz ersatzlos gestrichen wird und

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990 ...

36/1/90

- ebenfalls in der Spalte Beschränkungsbedingungen nach Nummer 2 im 4. Absatz die Dreijahresfrist ersatzlos gestrichen wird.

Für Ugilec 141 sind Ersatzstoffe vorhanden, die weniger Gefährdungspotential haben, so daß eine weiterreichende Regelung bezüglich der Verbotsfristen nicht notwendig ist.

EG
U

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen der Beratungen der Richtlinie 76/769/EWG oder im Rahmen einer Änderung der 7. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG für eine Fassung einzusetzen, die den Mitgliedstaaten im Bereich des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen substantielle Verbesserungen vorschreibt, zumindest aber gestattet.

Insbesondere soll in die Richtlinie eine Bestimmung aufgenommen werden, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, unter Einhaltung der Bestimmungen des EWG-Vertrages im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und der Umwelt strengere Vorschriften festzulegen, als diese in der Richtlinie bzw. einer ihrer Änderungsrichtlinien vorgesehen sind und Beschränkungen bis zum Verbot für das Inverkehrbringen, Verwenden und Herstellen zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten müssen im Interesse eines effektiven Schutzes der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung in die Lage versetzt werden, trotz Bestehens von Harmonisierungsmaßnahmen der EG nach Artikel 100 EWG-Vertrag Umweltstandards festzulegen, die u. U. über denjenigen der Harmonisierungsmaßnahmen liegen.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.